

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Punkt der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 vor Nr. 1

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01
einzufügen:

"01. In der Überschrift wird der Klammerzusatz
wie folgt gefaßt:

'(Opferentschädigungsgesetz - OEG)'."

Begründung:

Übernahme von § 191 Abs. 21 Nr. 1
des Entwurfs einer Verwaltungsprozeß-
ordnung (BR-Drucks. 148/83). Die Ab-
kürzung dient der Verwaltungsver-
einfachung.

R

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 10 Satz 2)

In Art. 1 Nr. 2 ist in § 10 Satz 2 die Angabe "des § 10 a" durch die Angabe "der §§ 10 a und 10 b" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

3. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 10 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es vertretbar ist, auch für die Altfälle eine unverzügliche Anzeigenerstattung als Obliegenheit - nachträglich - zu fordern.

AS
Fz

4. Zu Artikel 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) auch dahingehend anzustreben ist, daß künftig Kosten für Heilbehandlung aus öffentlichen Mitteln nur noch insoweit getragen werden, als kein versicherungsrechtlicher Anspruch auf Krankenhilfe besteht.

Begründung:

Wie die Erfahrungen bei der Anwendung des im Jahr 1976 in Kraft getretenen OEG gezeigt haben, treffen in vielen Fällen Ansprüche auf Heilbehandlung nach diesem Gesetz mit versicherungsrechtlichen Ansprüchen auf Krankenhilfe zusammen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage führen in solchen Fällen die Leistungen des Bundes und der

... (noch Ziff. 4)

Länder lediglich zu einer Entlastung der Sozialversicherungsträger. Diese Auswirkungen sind aus der Sicht der öffentlichen Haushalte nicht länger zu vertreten. Sie widersprechen auch dem Grundgedanken, der der Schaffung des OEG zugrunde liegt, daß nämlich gezielt die soziale Sicherung der Opfer von Straftaten, die durch Gewalttaten schwere Nachteile für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erlitten haben, sowie ihrer Hinterbliebenen, wenn der Unterhaltspflichtete durch eine Gewalttat sein Leben verloren hat, verbessert werden sollte. Dafür besteht jedoch insoweit kein Bedarf, als das Risiko von Gewalttaten für den o.g. Personenkreis bereits anderweitig versicherungsrechtlich abgedeckt ist.